

Deutscher Bundestag Stand: 12. Dezember 2016  
18. Wahlperiode  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Änderungsantrag  
der Fraktionen CDU/CSU und SPD  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/9633 –

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts**

Der Ausschuss wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9633 mit folgender Maßgabe, im Übrigen un-  
verändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies kann auch durch Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung im Internet  
geschehen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ihm diese Unterlagen angeboten  
werden und“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 5 wird das Wort „automatisierte“ gestrichen.

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen der Nachrichtendienste sind anzubieten, wenn sie deren  
Verfügungsberechtigung unterliegen und zwingende Gründe des nachrichtendienstlichen  
Quellen- und Methodenschutzes sowie der Schutz der Identität der bei ihnen beschäftigten  
Personen einer Abgabe nicht entgegenstehen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „unterlagen“ durch das Wort „unterliegen“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „nach einem Informationszugangsgesetz  
zugänglich gemacht worden sind“ durch die Wörter „bereits  
einem Informationszugang nach einem Informationszugangsgesetz offen gestanden haben“  
ersetzt.

5. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „Archive, Museen und Forschungs- und  
Dokumentationsstellen“ durch die Wörter „Archive, Bibliotheken und Museen sowie  
Forschungs- und Dokumentationsstellen“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des  
Bundes

Artikel 4 Absatz 35 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) wird aufgehoben.“

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Insbesondere die Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neu-regelung des Bundesarchivrechts (BArchGE, BT-Drs. 18/ 9633), die der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2016 durchgeführt hat, gab Anlass zu weiteren, mit dem vorliegenden Antrag verfolgte Änderungen.

### **Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)**

Mit der Ergänzung von § 3 Absatz 1 BArchGE wird klargestellt, dass sich der gesetz-liche Auftrag des Bundesarchiv ausdrücklich auch auf die Digitalisierung und Möglichkeit der Online-Stellung von Archivgut des Bundes erstreckt. Dies dient nicht nur einer weiteren Anpassung des Bundesarchivrechts an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft, sondern berücksichtigt auch neuere Entwicklungen im deutschen und europäischen Recht: Mit der Umsetzung der Richtlinie 2012/ 28/ EU vom 25. Oktober 2012 über die Nutzung verwaister Werke wurden in §§ 61 bis 61c Urheber-rechts-gesetz (UrhG) neue Regelungen für die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken geschaffen, deren Rechteinhaber nicht ermittelt werden können, wovon gemäß § 61 Absatz 2 UrhG ausdrücklich auch Archive profitieren. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie ist die Nutzung verwaister Werke durch Archive und andere Einrichtungen jedoch nur zulässig, wenn es um die Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben geht, wozu ausdrücklich auch die Digitalisierung und Bereitstellung zu kultur- und bildungspolitischen Zwecken gehört. Eine weitere Grundlage für die in § 3 Absatz 1 BArchGE vorgenommene Ergänzung bietet die Richtlinie 2013/ 37/ EU vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/ 98/ EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie). Danach sollen auch Archive die bei ihnen vorhandenen Informationen einfach und unkompliziert zur Weiterverwendung bereitstellen; Digitalisierung wird dabei als wichtiges Mittel zur Gewährleistung eines umfassenden Zugangs zu kulturellem Material hervorgehoben (siehe Erwägungsgründe 19 und 20). Die Richtlinie 2013/ 37/ EU wurde in Deutschland im Jahre 2015 mit der Novelle zum Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG, BGBl. I S. 1162) umgesetzt.

### **Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Absatz 3)**

Der Einschub dient der Klarstellung im Verhältnis zur Anbietungspflicht nach § 5 Ab-satz 1 BArchGE. Gegenüber dem Bundesarchiv anbietungs- und abgabepflichtig sind nur die öffentlichen Stellen des Bundes. Andere öffentlichen Stellen sowie nicht-öffentliche Einrichtungen und natürliche Personen können dem Bundesarchiv ihre Unterlagen auf freiwilliger Basis anbieten; nur unter dieser Voraussetzung soll eine Übernahme auch solcher Unterlagen durch das Bundesarchiv möglich sein.

### **Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Absatz 5)**

Das Bundesdatenschutzgesetz unterscheidet zwar bisher zwischen „automatisierter und nicht automatisierter Verarbeitung“. In der Praxis des Bundesarchivs sind indes beide Fälle denkbar, mit Blick auf die dort verwahrten papiernen Archivbestände weiterhin auch die nicht automatisierte Verarbeitung. Dem trägt die Änderung im Wort-laut von § 5 Absatz 5

BArchGE Rechnung. Hinzu kommt, dass auch die Verordnung (EU) 2016/ 679 (Datenschutz-Grundverordnung) nur noch den Begriff der „Verarbeitung“ verwendet. Dies wird im Rahmen der notwendigen Anpassung des Datenschutzrechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung und bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/ 680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAn-pUG-EU) ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Satz 2)

Der geänderte Wortlaut des § 6 Absatz 1 Satz 2 orientiert sich hinsichtlich der Schwelle für die Ausnahme von der Anbieterspflicht („zwingende Gründe“) an § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes, der zum Schutz nachrichtendienstlicher Aufgabenerfüllung ein Zurückbehaltungsrecht der Bundesregierung gegenüber dem für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium vorsieht. Zudem werden die Gründe, auf die eine Zurückbehaltung gestützt werden kann (fehlende Verfügungsberechtigung, Quellen- und Methodenschutz sowie der Schutz der Identität der Beschäftigten), im Interesse größerer Normenklarheit präzi-siert. Die in § 6 Absatz 1 Satz 2 genannten Zurückbehaltungsgründe gelten für die Nutzung des Archivguts nach §§ 10 ff. entsprechend.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 11 Absatz 3)

Nicht zuletzt aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit sollte nur solches Archivgut des Bundes der 60jährigen Schutzfrist unterfallen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch immer der Geheimhaltungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 BArchGE unterliegt. Sofern die Gründe für eine Geheimhaltung zu diesem Zeitpunkt entfallen sind, gilt dies zumindest auch für die 60jährige Schutzfrist des § 11 Absatz 3 BArchGE. Die bisherige Formulierung des Wortlauts von § 11 Absatz 3 BArchGE in der Vergangenheitsform („unterlagen“) würde die 60jährige Schutzfrist ausnahmslos zur Regel erklären, weil es für die Frage des Zugangs allein darauf ankäme, dass das betreffende Archivgut des Bundes irgendwann einmal im Sinne der Norm geheimhaltungsbedürftig war. Dies würde die Voraussetzungen für den Zugang zu den betreffenden Unterlagen unnötig erschweren. Vorzugswürdig ist daher der Ansatz, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung in jedem Einzelfall erneut überprüft werden muss, ob die Gründe für die Geheimhaltung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 noch gegeben sind.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 11 Absatz 5 Nummer 2)

Mit der Rückkehr zum bisherigen Wortlaut der Regelung wird gewährleistet, dass das bisherige Verständnis für den Zugang zu Archivgut des Bundes nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 BArchGE maßgeblich bleibt (siehe BT-Drs. 15/4493, S. 17).

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16 Absatz 1)

Bibliotheken gehören neben Archiven und Museen zu den klassischen Gedächtnisinstitutionen und werden auch in anderen Rechtsvorschriften zusammen mit ihnen genannt (siehe beispielsweise § 52b Satz 1 UrhG oder § 1 Absatz 2 Nummer 7 IWG). Wegen ihrer Funktion als Forschungseinrichtungen sollten sie im konkreten Zusammenhang mit der von § 16 Absatz 1 BArchGE vorgesehenen Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut des Bundes vor Ablauf der Schutzfristen genauso berücksichtigt werden wie die übrigen in der Regelung genannten Institutionen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 Nummer 1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 1 BArchGE handelt, wer einen Kinofilm nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig registriert. Dabei werden sowohl im bisherigen BArchG als auch im BArchGE der Bundesregierung lediglich die Vorgaben des § 17 Absatz 1 Satz 1 BArchGE in Bezug genommen. Dieser Normbestandteil regelt jedoch lediglich die Fragen des „ob“ und „wie“ der Registrierung, nicht hingegen die Frage des Zeitpunkts. Dieser ist in § 17 Absatz 1 Satz 2 geregelt. Dementsprechend muss sich § 18 Absatz 1 Nummer 1 BArchG auch auf diesen Normabschnitt beziehen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 18 Absatz 1 Nummer 2)

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 2 BArchGE handelt, wer eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt. Dabei werden bislang lediglich die Vorgaben des § 17 Absatz 2 Satz 1 BArchGE in Bezug genommen. § 17 Absatz 2 Satz 2 enthält jedoch ebenfalls Vorgaben für eine Bekanntmachung, auch in zeitlicher Hinsicht, die konsequenterweise ebenfalls gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 BArchG bußgeldbewehrt sein sollten.

Zu Artikel 4

Auf Grund der Verkündung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrecht des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) muss die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs enthaltende Streichung von Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes durch die Streichung von Artikel 4 Absatz 35 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrecht des Bundes ersetzt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zum bisherigen Artikel 4 des Entwurfs verwiesen.

*Redaktioneller Hinweis:*

Im Übrigen erfolgt folgender redaktioneller Hinweis: In § 14 Absatz 4 Satz 1 muss das Wort „personenbezogener“ durch das Wort „personenbezogenen“ ersetzt werden.